

Reglement Infrastrukturfonds

Name	Art. 1 Unter dem Namen <i>Infrastrukturfonds</i> führt der Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Oberhofen einen Fonds.
Verwendungszweck	Art. 2 Die Vorfinanzierung ist für den Werterhalt und den Betrieb der Infrastruktur (Verwaltungsliegenschaft, Einrichtungen und Arbeitsgeräte) bestimmt.
Speisung	Art. 3 Der Fonds wird aus Beiträgen der Erfolgsrechnung, Beiträgen Dritter sowie übrigen Erträgen gespeisen.
Verfügungsbefugnis	Art. 4 Bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 ist die Geschäftsleitung zuständig, höhere Entnahmen und die Fondseinlagen beschliesst der Gemeindeverbandsrat.
Verzinsung	Art. 5 Der Fonds wird nicht verzinst.
Revision	Art. 6 Die Revision erfolgt durch das offizielle Kontrollorgan des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Oberhofen.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement wurde durch den Gemeindeverbandsrat am 11. Juli 2017 verabschiedet und an der Gemeindeverbandsversammlung vom 5. Dezember 2017 genehmigt. Das Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement „Liegenschaftsfonds“ vom 19. Oktober 2011.

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Oberhofen

Die Präsident:



Theodor Wittwer

Der Stellenleiter/Sekretär:



Martin Loretz

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat die Inkraftsetzung dieses Reglements im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 15. Februar 2018 bekannt gegeben. Zudem lag das Reglement im Regionalen Sozialdienst ab dem 6. November 2017 während 30 Tagen öffentlich auf.

Oberhofen, 16. Februar 2018

Der Sekretär



Martin Loretz